Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/463

10. 06. 87

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Prozeß gegen acht Namibier namens Akweenda, Heita, Matthews, Nangombo, Nangolo, Paulus, Shipanga und Tangeni

Das Europäische Parlament –

A. betroffen über die Behandlung von acht Personen während ihrer Vernehmung durch die Anti-Terror-Einheit der Polizei,

B. betroffen über Zeugenaussagen vor Gericht, wonach Häftlinge regelmäßig Elektroschocks erhielten, mit dem Kopf nach unten an den Füßen aufgehängt, zu langem Stehen bei gleichzeitigem Tragen von Ziegelsteinen gewungen wurden, drei Tage lang kein Essen erhielten und dann Nahrung angeboten bekamen, die ihnen dann aber, bevor sie zugreifen konnten, wieder weggenommen wurde,

C. betroffen über die Zeugenaussage des Vernehmungsbeamten, wonach der Tod von Inhaftierten nicht untersucht worden sei, und über die Häftlinge keine Unterlagen geführt würden,

D. betroffen über die Zeugenaussage des Beamten, wonach er einen der Beschuldigten in der Nacht seiner Festnahme tätlich angegriffen habe, was er folgendermaßen schilderte: „Ich gab dem Mann das, was man als eine Tracht Prügel bezeichnet",

E. betroffen darüber, daß der Beamte, ohne eine medizinische Ausbildung zu haben, einem der Beschuldigten ohne ärztliche Aufsicht oder Unterstützung Blut abgenommen hat,

F. betroffen über die Zeugenaussage des Beamten, er habe zwei weitere Häftlinge mit einem Schlauch niedergeschlagen,

G. unter Hinweis auf seine Zeugenaussage, wonach seine Polizeieinheit an Polizeiverordnungen gebunden sei, und er unrechtmäßig gehandelt habe, und für die Tätlichkeiten, die er selbst begangen habe, jeden auf der Straße festgenommen hätte,

H. unter Hinweis darauf, daß fünf der von der Staatsanwaltschaft dem Gericht vorgelegten und angeblich von den Beschuldigten

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 15346 – vom 3. Juni 1987.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 14. Mai 1987 angenommen.

gemachten Aussagen zurückgezogen wurden, weil sie den für die Vernehmung geltenden Richtlinien nicht entsprachen,

I. betroffen über die Aussage eines Vollzugsbeamten während der Verhandlung, wonach man mit den Häftlingen alles machen durfte, solange man sie nicht umbrachte,

J. betroffen über seine Zeugenaussage, wonach er gesehen habe, daß die Häftlinge tätlich angegriffen wurden, jedoch nicht einzugreifen versucht und den Vorfall nicht gemeldet habe,

K. betroffen über die Ausagen, daß in einigen Fällen Mitglieder der Sicherheitspolizei als Dolmetscher und Beisitzer fungierten und Aussagen beglaubigten, die zum Teil von den Beschuldigten nicht einmal unterzeichnet waren –

1. fordert die Behörden in Namibia auf, die Verhandlung bei ihrer Wiederaufnahme am 20. Mai auszusetzen;

2. ersucht die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, sich unbedingt und umgehend mit diesem Prozeß zu befassen und die unverzügliche Freilassung der acht Personen zu fordern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der südafrikanischen Regierung, die für die Verwaltung Namibias verantwortlich ist, zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333